

FÜR DIE SOFTWARELIZENZ GELTENDE ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1. "**Allgemeine Vertragsbedingungen**" oder "**T&C**" dieses Dokuments
- 1.2. "**Angebot**" bezeichnet das Dokument oder die Dokumente, die die Einzelheiten des kommerziellen Angebots der Software enthalten, sei es in Form einer "Bestellung", einer "Leistungsbeschreibung", eines "Auftrags" oder eines anderen ähnlichen Formulars, dem dieses Dokument beigefügt wird.
- 1.3. "**Autorisierter Benutzer**" bezeichnet die natürliche Person, die vom Kunden für die Nutzung der Software innerhalb seiner Organisation bestimmt wurde, wie z. B. Mitarbeiter, Partner oder Personen mit einer ähnlichen Beziehung. Die Bestimmung als autorisierter Benutzer einer natürlichen Person außerhalb der Organisation des Kunden (z. B. durch Mitarbeiter, Auftragnehmer, Angestellte von Tochtergesellschaften oder jeden anderen Dritten) unterliegt der vorherigen und ausdrücklichen Zustimmung von Mecalux, das dies nach eigenem Ermessen verweigern kann. In jedem Fall haftet der Kunde gegenüber Mecalux für die Einhaltung aller Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen durch diese Dritten.
- 1.4. "**Dokumentation**" sind alle funktionellen und technischen Dokumente bezüglich der Nutzung der Software, die Mecalux dem Kunden für deren Implementierung und Nutzung zur Verfügung stellt.
- 1.5. "**Drittsoftware**" ist jedes Tool oder jede Softwareanwendung, die nicht Mecalux gehört, die in die Software integriert ist und die Mecalux dem Kunden als Teil der Software zur Verfügung stellt.
- 1.6. "**Exportgesetze**" bedeutet alle geltenden Import-, Exportkontroll- und Sanktionsgesetze in den Ländern, für die der Kunde die Softwarelizenz erworben hat, und der Kunde ist für die Einhaltung dieser Gesetze verantwortlich.
- 1.7. "**Filiale**" ist jede juristische Person, über die der Kunde direkt oder indirekt die Kontrolle, die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte oder die Kontrolle über ihre Leitungsorgane ausübt.
- 1.8. "**Kunde**" bezeichnet die Organisation oder Körperschaft, die das Nutzungsrecht der Software erwirbt - entweder direkt von Mecalux oder über einen Wiederverkäufer - und diese Bedingungen und deren Unterlagen akzeptiert. Der Kunde ist für die Bestimmung und Verwaltung seiner autorisierten Nutzer verantwortlich und hat die Rechtsfähigkeit, sich in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen rechtlich zu binden.
- 1.9. "**Mecalux**" ist die Mecalux, S.A. oder jedes von Mecalux, S.A. direkt oder indirekt kontrollierte Unternehmen, das über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt, die Möglichkeit hat, die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans zu ernennen und zu entlassen, oder jede andere Form, durch die Mecalux tatsächlich Kontrolle über das Unternehmen ausübt.
- 1.10. "**Software**" ist jedes Tool oder jede Softwareanwendung, die Mecalux dem Kunden zur Verfügung stellt, um ihm den Zugang und die Nutzung zu erleichtern.
- 1.11. "**Territorium**" bezeichnet das Land, den Standort oder den geografischen Ort, an dem sich der Kunde befindet.
- 1.12. "**Wiederverkäufer**" ist die Organisation oder Körperschaft, die von Mecalux autorisiert ist, die Software an den Kunden zu den in den vorliegenden Bedingungen festgelegten Konditionen zu verkaufen. Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder Endkunde diese Bedingungen in vollem Umfang akzeptiert, bevor er die Software nutzt, und darf keine Bedingungen ändern oder hinzufügen, die die Bestimmungen dieser Bedingungen in einem anderen kommerziellen oder technischen Dokument, das zwischen dem Wiederverkäufer und dem Kunden abgeschlossen wurde, verändern oder ihnen widersprechen.

2. UMFANG UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN

- 2.1. **Nutzungslizenz:** Vorbehaltlich der Einhaltung der vorliegenden Bedingungen (einschließlich der Exportgesetze) gewährt Mecalux dem Kunden eine persönliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und widerrufliche Lizenz zur Nutzung der Software und der Dokumentation auf nicht-exklusiver Basis, ausschließlich für die Nutzung durch den Kunden für die im Angebot beschriebenen internen Geschäftsvorgänge und beschränkt auf das Territorium. Sofern im Angebot nicht anders vereinbart, wird diese Lizenz auf unbestimmte Zeit gewährt, vorausgesetzt, dass der Kunde die Software in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen nutzt.
- 2.2. **Beschränkungen bei der Installation der Software:** Die Software darf nur am vorher vereinbarten Standort des Kunden und/oder für die im Angebot enthaltene Anzahl autorisierter Benutzer installiert werden. Wenn der Kunde die Software aus dem Internet herunterlädt, gilt, sofern nicht anders vereinbart, der Computer, auf dem der Download erfolgt, als autorisierter Standort. Falls der Kunde den Standort der Software ändern möchte, muss er Mecalux vorher darüber informieren, so dass Mecalux jederzeit über den Standort der Software informiert ist, wobei es sich versteht, dass der Kunde, falls die Änderung des Standorts den Export der Software außerhalb Spaniens oder gegebenenfalls des Landes, in dem sie installiert ist, beinhaltet, diesen Export nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Mecalux durchführen darf.
- 2.3. **Nutzungsbedingungen:** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, umzuwandeln, zu verbessern, zu aktualisieren, Updates zu entwickeln oder Anpassungen an der Software vorzunehmen (einschließlich Fehlerbehebungen), die Software zu dekomprimieren, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln, zurückzuverwalten oder anderweitig zu manipulieren, um den Quellcode zu erhalten oder zu irgendeinem anderen Zweck. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nur für den im Angebot beschriebenen Zweck und in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen und der Dokumentation zu nutzen. Der Kunde darf nur eine (1) Sicherungskopie der Software erstellen, für die alle Bestimmungen dieses Vertrags gelten.
- 2.4. **Nutzung der Software durch Filialen:** Die Nutzung der Software durch eine Filiale des Kunden unterliegt (i) der Angabe dieser Filiale im Angebot und (ii) der Garantie des Kunden, dass die Filiale die im Angebot, in der Dokumentation, in den vorliegenden Bedingungen und in allen anderen Verpflichtungen, denen der Kunde unterliegt, festgelegten Bedingungen einhält; (iii) Verstöße der Filiale werden als Verstöße des Kunden betrachtet, der Mecalux gegenüber genauso haftet, als ob der Kunde selbst seine Pflichten verletzen würde.
- 2.5. **Probezeit:** Wenn die Parteien dies ausdrücklich im Angebot vereinbaren, kann der Kunde das Software für einen Zeitraum, der den von MECALUX angegebenen Zeitraum nicht überschreitet, auf Probe nutzen. Eine solche Nutzung unterliegt in jedem Fall den Software-Bedingungen und Mecalux übernimmt während dieses Zeitraums keine Verantwortung oder Garantie für die Software und schließt ausdrücklich jede Art von Entschädigung oder Haftung für die Nutzung der Software durch den Kunden aus. Wenn der Kunde nach Ablauf der vereinbarten Probezeit die Software nicht haben möchte, ist er verpflichtet, ihre Nutzung unverzüglich einzustellen, die Software zusammen mit allen Kopien und Dokumenten an MECALUX zurückzugeben und ggf. vollständig von allen Geräten und Trägern zu löschen, auf denen sie installiert ist.

3. PFLICHTEN DES KUNDEN

- 3.1. **Pflichten des Kunden:** Der Kunde und die autorisierten Benutzer sind verpflichtet, Folgendes zu unterlassen: (i) die Software oder die Dokumentation unbefugten Dritten zur Verfügung zu stellen oder wie im Angebot oder in diesen Bedingungen festgelegt; (ii) Code zu senden oder zu speichern, der die Software beschädigen oder beeinträchtigen könnte (einschließlich, als Beispiel, schädlicher Code und Malware); (iii) die Integrität der Software oder der darin enthaltenen Daten vorsätzlich zu beeinträchtigen oder zu verändern; (iv) die Dienste für die Erbringung von Dienstleistungen für Dritte zu nutzen, es sei denn, dies ist im Angebot ausdrücklich gestattet; (v) die Software oder irgendwelche Rechte daran an Dritte abzutreten, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen, zu unterlizenziern, zu verschenken oder anderweitig zu übertragen (und wenn der Kunde die Erfüllung einer Verpflichtung mittels der Nutzung der Software garantiert, hat die Partei, die diese Garantie erhält, in keinem Fall das Recht, die Software zu verwenden oder zu übertragen); (vi) die Software zu benutzen, um Schaden zu verursachen, z. B. durch Überlastung oder Schaffung mehrerer Agenten, um den Betrieb

eines Dritten zu stören; oder (vii) Programmkennzeichnungen oder Hinweise auf die Eigentumsrechte von Mecalux oder seine Lizenzgeber zu entfernen oder zu verändern.

- 3.2. **Überprüfung der Einhaltung:** Mecalux kann auf eigene Kosten die Einhaltung der vom Kunden akzeptierten Verpflichtungen und Nutzungsbeschränkungen sowie der Bestimmungen des Angebots überprüfen. Der Kunde muss mit Mecalux zusammenarbeiten und Mecalux oder den von Mecalux benannten Dritten alle von Mecalux angeforderten Informationen zur Verfügung stellen, einschließlich des Zugangs zu den Geräten und Systemen, die mit der Software zusammenhängen und die für die Durchführung der genannten Überprüfung erforderlich sind. Wenn das Ergebnis eine unangemessene Nutzung der Software aufweist, informiert Mecalux den Kunden und fordert ihn auf, innerhalb von dreißig (30) Tagen die bei der Überprüfung festgestellten Mängel zu beheben. Werden einer oder mehrere dieser Mängel ganz oder teilweise nicht behoben, so führt dies zur Auflösung des Angebots.

4. WARTUNG UND SUPPORT

- 4.1. **Wartung:** Unter der Voraussetzung, dass der Wartungsservice im Angebot enthalten ist, wird Mecalux (a) auf Wunsch des Kunden angemessene Anstrengungen unternehmen, um eventuelle Fehler oder Störungen in der Software, die ihre wesentlichen Funktionen, wie sie im Angebot und in der Dokumentation beschrieben sind, beeinträchtigen können, zu erkennen und zu beheben; und (b) auf Anfrage des Kunden Aktualisierungen der Software zur Verfügung stellen, die nach dem Ermessen von Mecalux zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung ihrer wesentlichen Funktionen beitragen. Für Maßnahmen, die zur Implementierung von Verbesserungen oder neuen Funktionen erforderlich sind, können zusätzliche Kosten anfallen, die von ihrer Komplexität und dem Grad der Anpassung der beim Kunden implementierten Software abhängen und die als Antwort auf den Kundenwunsch gesondert veranschlagt werden. Updates, die im Rahmen der Wartung durchgeführt werden, werden zum Bestandteil der Software und unterliegen daher diesen Bedingungen.
- 4.2. **Support:** Wenn im Angebot ein Support-Service enthalten ist, stellt Mecalux dem Kunden einen Support-Service gemäß der im Angebot enthaltenen Modalität zur Verfügung, um (i) alle Zweifel oder Fragen in Bezug auf die Software, die Bedingungen des Angebots oder die Dokumentation zu klären, die nicht in der Dokumentation selbst oder in den Schulungen für die vom Kunden benannten Hauptnutzer geklärt wurden, oder (ii) die vom Kunden geforderten Korrekturmaßnahmen in Bezug auf die Software durchzuführen.

5. SERVICE LEVEL AGREEMENT

- 5.1. **Service Level Agreement:** Das Incident Management beinhaltet Reaktions- und Bekämpfungszeiten, die im Angebot beschrieben sind. Mecalux bemüht sich in angemessener Weise, die im Angebot beschriebenen Zeiten zu erreichen; falls diese Zeiten wiederholt nicht erreicht werden, kann Mecalux dem Kunden einen Preisnachlass auf künftige Verträge (einschließlich Wartungs- und/oder Supportleistungen) im Zusammenhang mit der Nutzung der Software anbieten (der in keinem Fall 10 % der in Rechnung zu stellenden Beträge übersteigen darf). Der Preisnachlass ist das einzige Rechtsmittel, das bei Nichteinhaltung der im Angebot beschriebenen Supportzeiten zur Verfügung steht.
- 5.2. **Nutzungsstatistiken:** Mecalux erhebt regelmäßig statistische Daten über die Leistung, den Betrieb und die Nutzung der Software zu folgenden Zwecken: (i) um den Betrieb zu erleichtern und die im Angebot und in den vorliegenden Bedingungen festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, (ii) um den Kunden bei der Behebung von Fragen oder Vorfällen im Zusammenhang mit der Nutzung der Software, ihrer Wartung, dem Support und der Einhaltung der beschriebenen Service-Levels zu unterstützen, (iii) für die Forschung, Entwicklung und Verbesserung der Software (wobei die Daten gegebenenfalls in aggregierter und/oder anonymisierter Form verwendet werden, wenn die geltenden Vorschriften dies erfordern).

6. GÜLTIGKEIT

- 6.1. **Gültigkeit und anfängliche Laufzeit:** Die vorliegenden Bedingungen sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Angebots gültig.

- 6.2. **Aussetzung:** Mecalux kann die Nutzung der Software aussetzen, wenn es der Ansicht ist, dass (i) eine erhebliche Bedrohung für die Funktionalitäten, die Sicherheit, die Integrität oder die Verfügbarkeit der Software oder der darin enthaltenen Informationen besteht, (ii) oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Software für illegale Aktivitäten nutzt oder genutzt hat. Die Aussetzung erfolgt für den Zeitraum, der unbedingt dafür erforderlich ist, den Grund für die Aussetzung zu überprüfen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

7. PREIS

- 7.1. **Preis:** Der Kunde muss die im Angebot enthaltenen Tarife und Preise zahlen. Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, verstehen sich die Preise und Tarife ohne Mehrwertsteuer auf Waren, Dienstleistungen, Umsätze und sonstige Steuern (oder etwaige Zölle), die vom Kunden zu zahlen sind.
- 7.2. **Zahlung an Dritte:** Wenn im Angebot so vereinbart, zahlt der Kunde die Tarife und Preise an den Wiederverkäufer, der verpflichtet ist, die Zahlungen an Mecalux zu verwalten. Im Falle einer Nichtbezahlung behält sich Mecalux das Recht vor, die Beträge, die der Wiederverkäufer aufgrund der Nichtbezahlung durch den Kunden nicht an Mecalux gezahlt hat, direkt vom Kunden zu fordern.

8. KUNDENDATEN UND VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 8.1. **Kundendaten:** Der Kunde ist für alle Inhalte, Materialien, Daten und Informationen (im Text-, Bild-, Audio-, Video- oder Fotoformat) verantwortlich, die autorisierte Benutzer in die Software einbringen und die nicht Eigentum von Mecalux sind, und haftet ggf. für alle damit verbundenen Verstöße. Der Kunde räumt Mecalux ein nicht ausschließliches Recht ein, diese Daten zu verarbeiten und zu nutzen, um die Software gemäß den Bestimmungen des Angebots und dieser Bedingungen bereitzustellen.
- 8.2. **Personenbezogene Daten:** Durch die Nutzung der Software und im Rahmen der im Angebot beschriebenen Dienstleistungen kann Mecalux auf personenbezogene Daten des Kunden zugreifen und diese verarbeiten. Für den Fall, dass Mecalux personenbezogene Daten im Namen des Kunden verarbeitet, wird der Zugang zu diesen Daten und deren Verarbeitung in der Vereinbarung über die Datenverarbeitung geregelt, die als Anhang zu diesen Bedingungen enthalten ist und unter https://www.mecalux.com/software-license/data-processing-addendum_DE_DE abgerufen werden kann.

9. GEISTIGES EIGENTUM

- 9.1. **Eigentum an der Software:** Mecalux hat und behält weiterhin alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte in Bezug auf die Software.
- 9.2. **Kommentare, Vorschläge und Änderungen:** Der Kunde kann jederzeit Anmerkungen oder Vorschläge zur Software machen. Mecalux kann nach eigenem Ermessen jeden dieser Kommentare und/oder Vorschläge berücksichtigen, auswerten und/oder verwenden, um die Entwicklung von neuen Softwarefunktionalitäten zu planen, ohne dass dem Kunden irgendwelche Einschränkungen, Entschädigungen, Vorteile oder Rechte zugestanden werden.

10. DRITTSOFTWARE

- 10.1. **Lizenzierung von Drittsoftware:** Der Kunde kann zusammen mit der Lizenz für die Nutzung der Software eine Lizenz für die Nutzung von Drittsoftware erhalten. Alle Bestimmungen des Angebots und die vorliegenden Bedingungen gelten für Drittsoftware zu denselben Bedingungen wie für die Software. Dementsprechend gilt ein Verstoß des Kunden gegen eine der Bestimmungen in Bezug auf eine Drittsoftware als Verstoß gegen das Angebot und die Bedingungen insgesamt und kann zur Kündigung durch MECALUX führen.
- 10.2. **Nutzungseinschränkungen:** Zusätzlich zu den restlichen Klauseln der Bestimmungen dieses Vertrags gelten die folgenden Bedingungen für die Lizenz der Drittsoftware: (i) Die von MECALUX zur Verfügung gestellte Drittsoftware unterliegt einer eingeschränkten Nutzungslizenz und darf nur in Verbindung mit der übrigen Software verwendet werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Drittsoftware getrennt und unabhängig von der Software zu installieren, zu ändern oder zu konfigurieren und auch nicht, direkt auf die Drittsoftware zuzugreifen, sondern nur über die Software

(die Liste der Drittsoftwares – auf Englisch – finden Sie unter https://www.mecalux.com/software-license/third-party-software_EN). (ii) Die Eigentumsrechte an der Drittsoftware gehören den besagten Dritten, den Lizenzgebern von Mecalux. Der Kunde erwirbt unter keinen Umständen das Eigentum an der Drittsoftware oder irgendeinen Titel oder das Recht, diese zu nutzen. (iii) Dem Kunden ist es untersagt, Kennzeichnungen auf der Drittsoftware oder darin enthaltene Hinweise zum geistigen Eigentum zu entfernen oder zu verändern. (iv) Der Kunde stellt die Eigentümer der mit der Software gelieferten Drittsoftware in dem nach geltendem Recht zulässigen Umfang von allen direkten oder indirekten Schäden, Neben-, Sonder-, Straf- oder Folgeschäden sowie von Gewinn-, Umsatz-, Daten- oder Nutzungsausfällen frei, die sich aus der Nutzung der Drittsoftware ergeben. (v) Dem Kunden ist es untersagt, die Ergebnisse von Benchmark- oder Prüfstandstests zu veröffentlichen, die mit der Drittsoftware durchgeführt wurden oder diese betreffen. (vi) Der Kunde darf von den Inhabern von Rechten an der Drittsoftware keine Verpflichtungen oder Haftungen verlangen, die nicht in diesen Bedingungen vorgesehen sind. (vii) Der Kunde erkennt an, dass die eine oder andere Software von Drittanbietern Quellcode enthalten kann, der dem Kunden im Rahmen der Standardübermittlung zur Verfügung gestellt wird. Für diesen Quellcode gelten die für die Software von Drittanbietern in diesen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen. (viii) Wenn es notwendig oder zweckmäßig ist, die Technologie Dritter zusammen mit einer Drittsoftware zu verwenden, wird dies entweder in der Dokumentation der Software angegeben oder dem Kunden auf andere Weise von Mecalux mitgeteilt. Eine solche Technologie Dritter wird dem Kunden nur zur Nutzung mit der Software unter den Bedingungen des Lizenzvertrags von Dritten, der in der Dokumentation der Software angegeben ist, oder ggf. unter den Bedingungen, die von Mecalux angegeben wurden, und nicht unter den Bedingungen der vorliegenden Bedingungen lizenziert. (ix) Mecalux kann den Inhabern von Rechten an Drittsoftware auf Anfrage eine Kopie dieser Bedingungen und aller Dokumente zur Verfügung stellen, in denen Informationen über die Drittsoftware enthalten sind, insbesondere der Name des Kunden, die lizenzierte Drittsoftware, die Anzahl der autorisierten Benutzer, das Lizenzniveau, die Erteilung der Lizenz an den Kunden und alle Definitionen in Bezug auf die Lizenzmetriken, aus denen alle vertraulichen oder geschützten Informationen entfernt werden können. (x) Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass er sich nicht auf die künftige Verfügbarkeit von Programmen und/oder Dienstleistungen der Drittsoftware-Inhaber verlassen kann, es sei denn, es wird ein Wartungs- oder Supportservice in einem bestimmten Umfang vereinbart. (xi) Der Kunde darf keine APIs benutzen, die mit oder als Teil der Drittsoftware bereitgestellt werden können. (xii) Die Eigentümer von Drittsoftware sind gemäß diesen Bedingungen begünstigte Dritte.

- 10.3. **Zusammenarbeit mit Dritten:** Der Kunde ist nicht berechtigt, auf der Software erscheinende Markierungen oder Unterscheidungsmerkmale, die sich auf Drittsoftware beziehen, oder Hinweise auf Eigentumsrechte Dritter zu entfernen oder zu verändern. Wenn die Software Drittsoftware enthält, ermächtigt der Kunde Mecalux, die Ergebnisse von Audits, die zur Überprüfung der Nutzung der Software durch die autorisierten Benutzer durchgeführt werden, den Eigentümern der genannten Drittsoftware mitzuteilen und ihnen gegebenenfalls das Recht zu übertragen, Audits ihrer eigenen Programme durchzuführen. In jedem Fall haften weder Mecalux noch die Eigentümer der Drittsoftware für die Kosten, die dem Kunden durch die Mitwirkung an der Prüfung entstehen können.

11. GARANTIEN

- 11.1. **Garantie auf die Software:** Mecalux garantiert, dass die Software für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Beginn des Lizenzierwerbs für die Nutzung der Software wie in der Dokumentation beschrieben funktioniert. Mecalux garantiert nicht, dass die Software frei von Fehlern oder Unterbrechungen ist oder dass es alle eventuell festgestellten Fehler korrigiert oder dass die Software den Anforderungen oder Erwartungen des Kunden entspricht. Die Software wird so angeboten, "wie sie ist", und Mecalux übernimmt folglich keine Garantie oder Verantwortung für Probleme in Bezug auf ihre Leistung, ihr Funktionieren oder ihre Sicherheit, die sich aus der Interaktion mit Kundendaten oder Drittsoftware oder die Nutzung oder Verwendung durch Dritte außerhalb von Mecalux ergeben.

11.2. **Benutzung der Garantie:** Während der Garantiezeit muss der Kunde im Falle einer Abweichung, eines Mangels oder einer Anomalie in der Funktionsweise der Software, wie sie im Angebot oder in der Dokumentation beschrieben ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, eine schriftliche Mitteilung an Mecalux senden, um die Garantie zu aktivieren, in der er zumindest die Einzelheiten der Abweichung, des Mangels oder der Anomalie, den Kontext, in dem sie auftritt, und alle Informationen, die für die Analyse der Anfrage relevant sind, beschreibt. Mecalux kann nach der Überprüfung der Abweichung, des Mangels oder der Anomalie nach eigenem Ermessen wählen zwischen (i) angemessenen Anstrengungen zur Reparatur oder zum Ersatz der Software oder (ii) dem Widerruf der Softwarelizenz und der Rückerstattung des Preis- bzw. Gebührenanteils, den der Kunde nicht in Anspruch genommen hat. Falls die Abweichung, der Mangel oder die Anomalie mit einer Drittsoftware zusammenhängt, kann Mecalux außerdem nach alternativen Lösungen suchen, wie z. B. dem Ersatz der Drittsoftware durch eine andere, die im Wesentlichen die gleiche Funktionalität bietet.

11.3. **Garantieausschlüsse und -einschränkungen:** MIT AUSNAHME DER OBEN GENANNTEN BESCHRÄNKEN GARANTIEN UND SOWEIT NICHT GESETZLICH VERBOTEN, ÜBERNIMMT MECALUX KEINE GARANTIEN FÜR DIE SOFTWARE UND SCHLIESST ALLE ANDEREN EXPLIZITEN ODER IMPLIZITEN GARANTIEN AUS. DIE GARANTIE GILT NICHT FÜR ABWEICHUNGEN, MÄNGEL ODER ANOMALIEN, DIE DURCH UNFALL, MISSBRAUCH ODER EINE NICHT DURCH DAS ANGEBOT ODER DIE DOKUMENTATION ABGEDECKTE NUTZUNG VERURSACHT WERDEN. DIE IN DIESER KLAUSEL BESCHRIEBENEN RECHTSMITTEL SIND DIE AUSSCHLISSLICHEN RECHTSMITTEL DES KUNDEN, DER AUF JEGLICHE ANSPRÜCHE WEGEN VERLETZUNG DER GARANTIE, DIE NICHT INNERHALB DER GARANTIEFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN, VERZICHTET.

12. ENTSCHEIDUNG

12.1. **Entschädigung durch Mecalux:** Mecalux entschädigt und verteidigt den Kunden in Bezug auf die Ansprüche, die sich auf die Software oder die Dokumentation beziehen, sowie in Bezug auf die Beträge, die sich aus einem rechtskräftigen Gerichtsurteil ergeben (einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten), soweit ein gültiges Patent, ein Urheberrecht oder ein eingetragenes Warenzeichen eines Dritten verletzt wird oder die Geschäftsgeheimnisse eines Dritten innerhalb der Gerichtsbarkeit, in der der Kunde zur Nutzung der Software berechtigt ist, unrechtmäßig beeinträchtigt werden. Mecalux kann nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten: (i) dem Kunden das Recht anbieten, die Software weiterhin friedlich zu nutzen, (ii) die Software reparieren, modifizieren oder ersetzen, um den Verstoß zu beseitigen, oder (iii) das Angebot und die Bedingungen mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen und die im Voraus für die Nutzungslizenz der Software oder die Wartung gezahlten Beträge, wie im Angebot beschrieben, zurückerstatten.

12.2. **Entschädigung durch den Kunden:** Der Kunde stellt Mecalux von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Software oder der Dokumentation frei und verteidigt Mecalux in Bezug auf die Beträge, die sich aus einem rechtskräftigen Gerichtsurteil ergeben (einschließlich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren), soweit die Daten des Kunden oder andere Handlungen des Kunden in Bezug auf die Software gültige Patente, Urheberrechte oder eingetragene Warenzeichen eines Dritten verletzen oder die Geschäftsgeheimnisse eines Dritten unrechtmäßig beeinträchtigen.

12.3. **Anforderungen an die Entschädigung:** Die jeder Vertragspartei zustehenden Entschädigungsrechte setzen voraus, dass (i) die entschädigende Vertragspartei unverzüglich über einen Anspruch gegen sie unterrichtet wird, (ii) die entschädigende Vertragspartei die alleinige Kontrolle über die Verteidigungsstrategie in Bezug auf den Anspruch hat, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist, und (iii) die entschädigende Vertragspartei eine angemessene Unterstützung bei der Verteidigung gegen den Anspruch leistet.

12.4. **Ausnahmen von der Entschädigung:** Mecalux ist nicht verpflichtet, den Kunden im Falle von Ansprüchen in Bezug auf das geistige oder gewerbliche Eigentum der Software oder der Dokumentation zu entschädigen, sofern sich diese Ansprüche aus Folgendem ergeben: (a) einer Kombination der Software mit anderen Produkten, Materialien oder Dienstleistungen, die von Mecalux nicht vernünftigerweise vorhersehbar war und sofern die Verletzung oder der Anspruch

vermieden worden wäre, wenn es diese Kombination nicht gegeben hätte, oder (b) die Verletzung hat ihren Ursprung in der Umsetzung von Spezifikationen oder Anforderungen, die vom Kunden für eine bestimmte Funktionalität verlangt wurden, wenn (i) die Verletzung oder der Anspruch bei Nichtvorhandensein dieser Funktionalität hätte vermieden werden können, oder (ii) die Funktionalität nicht in der Software vorhanden ist und (iii) keine andere Möglichkeit zur Umsetzung der Funktionalität zur Verfügung steht.

- 12.5. **Begrenzung der Entschädigung:** DIE VORSTEHENDEN BESTIMMUNGEN LEGEN DIE GESAMTE HAFTUNG UND DIE GESAMTEN VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN IN BEZUG AUF VERLETZUNGEN UND ANSPRÜCHE SOWIE DAS AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DER PARTEIEN FÜR TATSÄCHLICHE ODER ANGEBLICHE VERLETZUNGEN ODER ANSPRÜCHE IN BEZUG AUF GEISTIGES EIGENTUM, GEWERBLICHE ODER ANDERE EIGENTUMSRECHTE FEST.

13. BEENDIGUNG UND HAFTUNG

- 13.1. **Vorzeitige Beendigung:** Diese Bedingungen enden mit dem Ablauf der Lizenz für die Software oder im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien. Die Bedingungen, zusammen mit dem Angebot und den anderen Unterlagen, können vorzeitig gekündigt werden, wie im Angebot dargelegt, einschließlich der Kündigung wegen Verletzung der Bedingungen. Bei Beendigung aus irgendeinem Grund muss der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einstellen.
- 13.2. **Haftung:** Neben der im Angebot enthaltenen Haftungsregelung, die auf die Software anwendbar ist, haftet Mecalux in keinem Fall für den Verlust von Kundendaten, die sich aus einer anderen als der in der Softwaredokumentation angegebenen Nutzung ergeben können. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren Verlust, Beschädigung oder Veränderung zu verhindern.

14. SONSTIGES

- 14.1. **Gesamte Vereinbarung:** Diese Bedingungen stellen zusammen mit dem Angebot und der Dokumentation die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die Nutzung der Software dar und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen Dokumente, Vereinbarungen oder Zusicherungen in Bezug auf die Software.
- 14.2. **Unabhängigkeit der Parteien:** Beide Parteien erkennen an, dass sie unabhängige Unternehmen sind und dass diese Bedingungen keine Partnerschaft, Franchise, Joint Venture, Agentur oder Arbeitsverhältnis jeglicher Art darstellen.
- 14.3. **Abtretung:** Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Mecalux darf der Kunde die vorliegenden Bedingungen oder darin enthaltene Rechte oder Verpflichtungen nicht abtreten, delegieren oder in irgendeiner anderen Weise übertragen. Mecalux kann seine vertragliche Position an Unternehmen, die zu seiner Unternehmensgruppe gehören, abtreten.
- 14.4. **Änderungen oder Modifikationen der Bedingungen:** Mecalux kann im Zuge der Weiterentwicklung der Software alle in den Bedingungen oder in der Dokumentation enthaltenen Bestimmungen, die die Software betreffen, verbessern oder modifizieren. Ebenso kann es sein, dass Mecalux die Software infolge einer Änderung einer Drittsoftware aktualisieren, ändern oder modifizieren muss. Mecalux informiert den Kunden über das zwischen den Parteien vereinbarte Kommunikationsmittel über die Änderung der vorliegenden Bedingungen mindestens dreißig (30) Tage vor Inkrafttreten der Änderungen. Wenn der Kunde nichts anderes angibt, gilt die Änderung nach Ablauf der Ankündigungsfrist als vom Kunden akzeptiert, und die neue Version der Bedingungen wird in Bezug auf die Software zur wirksamen Vereinbarung zwischen den Parteien. Der Kunde kann einer Änderung der vorliegenden Bedingungen widersprechen, wenn die Änderung die wesentlichen Verpflichtungen von Mecalux oder die Funktionalitäten der Software verschlechtert oder wesentlich beeinträchtigt, was die Kündigung der vorliegenden Bedingungen zum Ende der Ankündigungsfrist zur Folge hat. Die neueste Version der geltenden Bedingungen ist diejenige, die über den dem Kunden im Angebot angegebenen Link abgerufen werden kann.

- 14.5. **Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Bedingungen:** Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht.
- 14.6. **Nichtverzichtbarkeit:** Die Nichtausübung oder der Verzicht auf eine Verpflichtung oder ein Recht gemäß diesen Bedingungen gilt nicht als Verzicht auf eine andere Verpflichtung oder ein anderes Recht.